

Aktionärsbindungsvereinbarung RWAG

(nachfolgend dieser "**Vertrag**" oder "**ABV RWAG**")

Einwohnergemeinde Oftringen

Einwohnergemeinde Rothrist

Einwohnergemeinde Vordemwald

Stadt Zofingen

(je einzeln eine "**Gemeinde**" oder eine "**Aktionärin**"
zusammen die "**Gemeinden**" oder die "**Aktionärinnen**")

und

[Regionale Wasser AG]
[...]

"RWAG" oder
"Gesellschaft"

(die Gemeinden und die Gesellschaft je einzeln auch
eine "**Partei**", zusammen die "**Parteien**")

betreffend die

Aktionärsstellung der Parteien an der Gesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Liste der Anhänge	5
1. Vertragsziele	6
2. Vertragsgegenstand Umfang Einhaltung und Umsetzung des Vertrags	6
2.1 Vertragsgegenstand keine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 OR	6
2.2 Umfang und Verhältnis zu Erlassen der Gesellschaft und anderen Verträgen.....	6
2.3 Einhaltung und Umsetzung des Vertrags	7
3. Statuten, Organisationsreglement und Zeichnungsrecht Verhältnis zum Vertrag	7
4. Veräusserung aller Aktien	8
5. Treuepflicht	8
6. Eigentümerausschuss	8
7. Generalversammlung	9
7.1 Befugnisse der Generalversammlung	9
7.2 Einberufung der Generalversammlung	9
7.3 Traktandierung von Verhandlungsgegenständen	9
7.4 Beschlussfassung der Generalversammlung.....	9
8. Verwaltungsrat	9
8.1 Befugnisse des Verwaltungsrates	9
8.2 Zusammensetzung und Organisation	10
8.3 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates	10
8.4 Einberufung von Sitzungen.....	10
8.5 Beschlussfassung des Verwaltungsrates	10
9. Rechnungslegung	11
10. Reporting Informationsrechte und Informationspflichten	11
11. Finanzierung und Dividendenpolitik	12
12. Übertragung von Aktien und Beteiligung Neuer Gemeinden	12
12.1 Übertragung von Aktien grundsätzlich ausgeschlossen	12
12.2 Übertragungen an Nahestehende Personen erlaubt.....	12
12.3 Keine Übertragung an und Beteiligung von Privaten.....	13
12.4 Beteiligung anderer Einwohnergemeinden	13
12.4.1 Grundsatz	13
12.4.2 Beteiligung weiterer Einwohnergemeinde via Kapitalerhöhung	14
12.5 Beitrittspflicht	15
12.6 Verweis auf Vinkulierung	15
13. Vertragsverletzungen	15
13.1 Schadenersatz und Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes	15
14. Hinterlegung	16
15. Vertragsdauer und Kündigung	16
15.1 Dauer	16

15.2	Ordentliche Kündigung.....	16
15.3	Ausserordentliche Kündigung.....	16
15.4	Rechtsfolgen der Kündigung	17
15.4.1	Abspaltung der Leitungen und Einrichtungen der Ausscheidenden Gemeinde in neue Gesellschaft	17
15.4.2	Weiternutzung gemeinsamer Anlagen	17
16.	Liquidation der Gesellschaft.....	18
17.	Allgemeine Bestimmungen	18
Anhang (A):	Abkürzungsverzeichnis.....	21
Anhang 3.1	Statuten.....	23
Anhang 3.2	Organisationsreglement	24
Anhang 7.4	Wichtige Generalversammlungsbeschlüsse	25
Anhang 8.5	Wichtige Verwaltungsratsbeschlüsse	26

Präambel

- (A) Die Parteien haben am [Datum] die Transaktionsvereinbarung (die "**Transaktionsvereinbarung**") abgeschlossen. Für die Zwecke dieses Vertrages gelten die Definitionen gemäss der Liste in Anhang (A) oder diejenigen gemäss der Transaktionsvereinbarung. Bei abweichenden Definitionen geht dieser Vertrag der Transaktionsvereinbarung vor.
- (B) Gemäss der Transaktionsvereinbarung unterzeichnen die Parteien zum Vollzug der Transaktionsvereinbarung u.a. den als ABV RWAG definierten, vorliegenden Vertrag. Gleichzeitig unterzeichnen die Gemeinden die IKV RWAG.
- (C) Zum Hintergrund und der Zielsetzung der Gesellschaft wird auf die Transaktionsvereinbarung, insbesondere deren Präambel, verwiesen. Die Aktionärinnen fassen in Bezug auf diesen ABV RWAG weiter die generelle Absicht, den Aktionärskreis durch allfällige weitere Gemeinden zu erweitern und entsprechende Interessentinnen zu sondieren.
- (D) Die Parteien sind alle Aktionäre der Gesellschaft und halten zusammen 100% der Gesellschaft. Mit dem vorliegenden Vertrag regeln sie im Hinblick auf die Vertragsziele (vgl. Ziffer 1.) die Grundsätze ihrer Beteiligung an der Gesellschaft und ihrer Beziehungen zu dieser sowie ihre Rechte und Pflichten untereinander.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

Liste der Anhänge

Anhang (A): Abkürzungsverzeichnis

Anhang 3.1: Statuten

Anhang 3.2: Organisationsreglement

Anhang 7.4: Wichtige Generalversammlungsbeschlüsse

Anhang 8.5: Wichtige Verwaltungsratsbeschlüsse

1. Vertragsziele

Die Gemeinden wollen ihre Rechte als Aktionärinnen der Gesellschaft in gegenseitiger Absprache und einheitlich ausüben. Dabei verfolgen sie insbesondere die in der Transaktionsvereinbarung genannten Ziele.

2. Vertragsgegenstand | Umfang | Einhaltung und Umsetzung des Vertrags

2.1 Vertragsgegenstand | keine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 OR

Mit dem vorliegenden Vertrag regeln die Gemeinden die Grundsätze ihrer Beteiligung an der Gesellschaft sowie ihre Rechte und Pflichten untereinander im Hinblick auf die Gesellschaft. Insbesondere treffen sie Vereinbarungen über:

- a) Die Ausübung ihrer Rechte als Aktionärinnen; sowie
- b) gegenseitige Rechte und Pflichten in Bezug auf die Übertragung von Aktien.

Die Parteien sind sich einig, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag rein schuldrechtlicher Natur sind und sie anerkennen, dass sie durch den Abschluss dieses Vertrages keine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. des schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**") begründen wollen.

2.2 Umfang und Verhältnis zu Erlassen der Gesellschaft und anderen Verträgen

Die Gemeinden unterstellen die Ausübung der Aktionärsrechte an den von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrags gehaltenen sowie sämtlicher von ihnen in Zukunft gehaltenen Aktien der Gesellschaft (einschliesslich neu ausgegebener Aktien, die "**Aktien**") sowie ihre künftige Beteiligung an der Gesellschaft, die sie direkt oder indirekt halten bzw. halten werden, sei es in Form von Aktien, Optionen auf Aktien oder jeglichen anderen Formen von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft, den Bestimmungen dieses Vertrages.

Zwischen den Parteien gehen die Bestimmungen dieses Vertrages gesellschaftsrechtlichen Regelungen der Gesellschaft (Statuten, Organisationsreglement etc.) vor, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Die Gemeinden haben miteinander die IKV RWAG geschlossen. Diese geht im Konfliktfalle diesem ABV RWAG vor.

2.3 Einhaltung und Umsetzung des Vertrags

Die Gemeinden üben ihre Rechte als Aktionärinnen entsprechend diesem Vertrag aus bzw. so, dass die Vertragsziele bestmöglich erreicht werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung zwingenden Rechts.

Die Gemeinden verpflichten sich insbesondere, die Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten und umzusetzen, und jederzeit alles in ihrer Macht stehende zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Vertrags zu unternehmen und, soweit rechtlich zulässig, inklusive durch Ausübung von Stimmrechten, Abgabe von Erklärungen oder Instruktionen an Organmitglieder, alles daran zu setzen, dass die Bestimmungen dieses Vertrags nach ihrem Sinn, Zweck und ihren Zielsetzungen umgesetzt werden.

Jede Gemeinde verpflichtet sich, bei der Umsetzung der in diesem Vertrag vorgesehenen oder beabsichtigten Massnahmen in vollem Umfang zu kooperieren, sowie die weiteren Massnahmen zu ergreifen und solche weiteren Dokumente auszufertigen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um diese Massnahmen umzusetzen.

3. Statuten, Organisationsreglement und Zeichnungsrecht | Verhältnis zum Vertrag

Die Statuten der Gesellschaft ("**Statuten**") entsprechen Anhang 3.1 und werden im Rahmen der Gründung der Gesellschaft verabschiedet, wobei Anpassungen infolge der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aktienrechtsrevision vorbehalten sind. Die Statuten selbst dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Statuten und des vorliegenden Vertrags abgeändert werden.

Das Organisationsreglement der Gesellschaft ("**Organisationsreglement**") entspricht Anhang 3.2 und wird unmittelbar nach der Gründung der Gesellschaft verabschiedet. Es darf nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Statuten und dem vorliegenden Vertrag abgeändert werden.

4. Veräusserung aller Aktien

Veräussert eine Gemeinde alle ihre Aktien, scheidet sie im Zeitpunkt der Übertragung der letzten Aktie aus dem Vertrag aus. Der Vertrag wird unter den übrigen Parteien weitergeführt.

5. Treuepflicht

Die Gemeinden unterlassen alle Handlungen, die mit dem Zweck dieses Vertrages und den Interessen der Gesellschaft in Widerspruch stehen.

6. Eigentümerausschuss

Gemäss der IKV REAG, der IKV RWAG und dem ABV REFAG bilden die Gemeinden hinsichtlich der REAG, der RWAG und der REFAG jeweils pro Gesellschaft einen sog. Eigentümerausschuss (jeweils ein "**Eigentümerausschuss**", zusammen die "**Eigentümerausschüsse**"), welcher aus je zwei Vertretern der jeweiligen Exekutive jeder Gemeinde besteht.

Der Eigentümerausschuss hinsichtlich der RWAG (in diesem ABV RWAG der "**Eigentümerausschuss RWAG**") bestimmt und aktualisiert regelmässig im Austausch mit dem Verwaltungsrat der RWAG gemäss IKV RWAG eine sog. Eigentümerstrategie in Bezug auf die RWAG.

Der Eigentümerausschuss RWAG bestimmt und aktualisiert gemäss der IKV RWAG in der Eigentümerstrategie die fachlichen Qualifikationen für die Verwaltungsräte der Gesellschaft, nach Möglichkeit mit regionalem Bezug, wobei mindestens ein Verwaltungsrat der Gesellschaft ein amtierendes Mitglied des Exekutivorgans einer der beteiligten Gemeinden (vgl. Ziffer 8.3) sein muss (die "**Kriterien VR**").

Die Gemeinden verpflichten sich, sich hinsichtlich der personellen Zusammensetzung der Eigentümerausschüsse abzusprechen und dafür zu sorgen, dass sich die Eigentümerausschüsse hinsichtlich der jeweiligen Eigentümerstrategie und den jeweiligen Kriterien VR untereinander abstimmen. Es ist das Verständnis der Gemeinden, dass sich die Eigentümerausschüsse personell überschneiden sollen.

7. Generalversammlung

7.1 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr kommen die Befugnisse und Rechte gemäss OR, den Statuten und diesem Vertrag zu.

7.2 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Zudem kann jede Gemeinde jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangen, worauf die Gemeinden darauf hinwirken, dass so rasch wie möglich eine Generalversammlung in Form einer Universalversammlung durchgeführt wird.

7.3 Traktandierung von Verhandlungsgegenständen

Jede Gemeinde hat das Recht, unabhängig vom Nennwert und der Beteiligungsquote ihrer Beteiligung an der Gesellschaft, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen anlässlich einer Generalversammlung zu verlangen.

7.4 Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst, soweit Gesetz, Statuten oder dieser Vertrag nichts anderes vorsehen, im Einklang mit den Statuten, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

Wichtige Generalversammlungsbeschlüsse gemäss [Anhang 7.4](#) (die "**Wichtigen Generalversammlungsbeschlüsse**") bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Aktienstimmen, welche nicht von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden.

8. Verwaltungsrat

8.1 Befugnisse des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat kommen die Befugnisse, Rechte und Pflichten gemäss OR, den Statuten, dem Organisationsreglement sowie diesem Vertrag zu.

8.2 Zusammensetzung und Organisation

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einer nicht vordefinierten Anzahl von Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 1 (ein) Jahr; die Wiederwahl der jeweiligen Mitglieder ist unbeschränkt zulässig.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer (gemäss Statuten für 1 (ein) Jahr) gewählt.

8.3 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die einzelnen Gemeinden haben kein Vertretungsrecht im Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft werden von der Generalversammlung unter Beachtung der Kriterien VR gewählt, wobei die Gemeinden insbesondere sicherstellen, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats im Einklang mit den Kriterien VR ein amtierendes Mitglied des Exekutivorgans einer der beteiligten Gemeinden ist.

Die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats stellt einen Wichtigen Generalversammlungsbeschluss dar.

8.4 Einberufung von Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich und/oder elektronisch, unter Angabe der Traktanden und unter Beilage der massgeblichen Sitzungsunterlagen.

Ergänzend gelten die im Organisationsreglement festgehaltenen Regelungen.

8.5 Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder (physisch oder per Telefon- oder Videokonferenz etc.) anwesend ist. Vorbehalten bleiben schriftliche Beschlüsse, welche die Zustimmung aller Verwaltungsräte bedürfen

sowie öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse gemäss Art. 634a, 651a, 652g, 653g, 653i OR, bei welchen die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates genügt.

Für einen Beschluss des Verwaltungsrats ist grundsätzlich die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats notwendig, wobei der Vorsitzende einen Stichentscheid hat.

Wichtige Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäss Anhang 8.5 ("**Wichtige Verwaltungsratsbeschlüsse**") bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats.

9. Rechnungslegung

Als Grundsatz für die finanzielle Berichterstattung der Gesellschaft werden die Rechnungslegungsregeln nach Obligationenrecht angewandt. Weiter soll die Gesellschaft eine interne Kostenrechnung führen, welche die sekundäre Wasserversorgung nach Gemeindegebiet transparent ausweist.

10. Reporting | Informationsrechte und Informationspflichten

Die Gesellschaft erteilt dem Eigentümerausschuss zweimal jährlich unaufgefordert die folgenden Informationen:

- a) ein Reporting über die strategische und finanzielle Zielerreichung;
- b) eine Lageberichterstattung;
- c) eine Übersicht zur Zielerreichung, den Risiken und der Weiterentwicklung der Gesellschaft;
- d) konsolidierte Halbjahresberichterstattung, jeweils innert 8 (acht) Wochen nach Semesterende, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, bezüglich der Gesellschaft;
- e) geprüfter Jahresabschluss des vorangehenden Geschäftsjahres, jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres, bezüglich der Gesellschaft; und
- f) periodisch, jedoch mindestens halbjährlich ein operatives Reporting.

Die Gesellschaft stellt den Gemeinden jährlich einen aussagekräftigen Geschäftsbericht nach Vorgaben des Obligationenrechts unter Ausweis der Ertragslage der einzelnen

Geschäftsfelder zur Verfügung. Dabei ist die effektive Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft möglichst transparent darzulegen.

Der Gemeinderat bzw. Stadtrat jeder Gemeinde kann zusätzlich Informationen über die Qualität der Aufgabenerfüllung verlangen. Er kann aus begründetem Anlass Informationen über die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, über technische Aspekte der Versorgungsanlagen und -einrichtungen sowie über die Bildung angemessener Rücklagen zur langfristigen Erneuerung der Versorgungsnetze sowie über weitere finanzielle Aspekte verlangen.

11. Finanzierung und Dividendenpolitik

Die Gesellschaft wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geführt. Die Gesellschaft wirtschaftet kostendeckend und ist nicht gewinnstrebig.

Es werden keine Dividenden ausgeschüttet.

12. Übertragung von Aktien und Beteiligung Neuer Gemeinden

12.1 Übertragung von Aktien grundsätzlich ausgeschlossen

Sämtliche Verkäufe, Verpfändungen, Übertragungen (ob entgeltlich oder nicht), oder sonstige Belastungen, von Aktien, Optionen auf Aktien, Bezugsrechte oder jeglichen anderen Formen von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft (zusammen die "**Aktientransaktion**"), sind den Gemeinden, die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 12. vorbehalten, nicht erlaubt.

Aktien, die nach dem Abschluss dieses Vertrages von den Aktionären erworben bzw. gezeichnet wurden, unterliegen automatisch ebenfalls dieser Übertragungsbeschränkung.

12.2 Übertragungen an Nahestehende Personen erlaubt

Eine Aktientransaktion einer Gemeinde mit einer ihr Nahestehenden Person ist möglich, sofern die Nahestehende Person diesem Vertrag schriftlich beitrifft und sich die übertragende Gemeinde gleichzeitig mit der Aktientransaktion verpflichtet, mit der Nahestehenden Person für bis zur Aktientransaktion entstandene Verbindlichkeiten aus

diesem Vertrag solidarisch zu haften. Die übertragende Gemeinde hat die anderen Gemeinden und die Gesellschaft 30 (dreissig) Tage vor der beabsichtigten Aktientransaktion hierüber schriftlich zu informieren. Verliert die Nahestehende Person nach der Aktientransaktion ihre Eigenschaft als Nahestehende Person, muss diese die Aktien an der Gesellschaft unverzüglich an die ehemalige Aktionärin zurückübertragen, welche diesem Vertrag wiederum schriftlich beizutreten hat.

Als "**Nahestehende Person**" im Sinne dieses Vertrags gilt eine juristische Person, welche Kontrolle über eine oder mehrere andere juristische Personen ausübt oder von ihr/ihnen kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle durch die gleiche juristische Person steht. Als Kontrolle gilt dabei, wenn eine juristische Person (i) direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte oder des Kapitals einer (anderen) juristischen Person hält oder (ii) sie durch Stimmabsprachen oder durch die Bestellung der Mehrheit der Mitglieder der leitenden Organe kontrollieren kann.

12.3 Keine Übertragung an und Beteiligung von Privaten

Den Gemeinden ist es nicht erlaubt, Private an der Gesellschaft zu beteiligen. Nur andere Einwohnergemeinden können, die Einhaltung der Voraussetzungen gemäss Ziffer 12.4 vorbehalten, an der Gesellschaft beteiligt werden. Die Gemeinden dürfen keine Veränderungen des Kapitals, so insbesondere Kapitalerhöhungen beschliessen, über welche andere Personen als Einwohnergemeinden an der Gesellschaft beteiligt werden.

12.4 Beteiligung anderer Einwohnergemeinden

12.4.1 Grundsatz

Die Beteiligung anderer Einwohnergemeinden an der Gesellschaft ist möglich.

Die Aufnahme einer weiteren Einwohnergemeinde (die "**Neue Gemeinde**") stellt einen Wichtigen Generalversammlungsbeschluss dar.

Die Mehrheit der Aktien soll im Eigentum der gründenden Gemeinden verbleiben. Sobald die Beteiligung einer Neuen Gemeinde über eine Kapitalerhöhung und der damit einhergehenden Verwässerung der bisherigen Anteile der gründenden Gemeinden nach den Bestimmungen von Ziffer 12.4.2 dazu führt, dass die Summe der Beteiligungen der gründenden Gemeinden nicht mehr eine Mehrheitsbeteiligung darstellt, müssen die Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte der gründenden

Gemeinden der Beteiligung der weiteren Einwohnergemeinde zustimmen. Eine Kapitalerhöhung i.S.v. Ziffer 12.4.2 kann erst stattfinden, wenn alle Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte der Gemeinden der Beteiligung der Neuen Gemeinde zugestimmt haben.

12.4.2 Beteiligung weiterer Einwohnergemeinde via Kapitalerhöhung

Die Beteiligung einer Neuen Gemeinde an der Gesellschaft ist zivilrechtlich nur über eine Sacheinlage der Leitungen und Einrichtungen der Neuen Gemeinde in die Gesellschaft im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft möglich. Im Rahmen einer Kapitalerhöhung zeichnet und erhält die Neue Gemeinde im Verhältnis zwischen dem Umfang des Werts ihrer Leitungen und Einrichtungen zum Wert der Gesellschaft eine Beteiligung und werden die bisherigen Beteiligungen der Gemeinden im Umfang der neu gezeichneten Beteiligung der Neuen Gemeinde verwässert.

Sobald die Gemeinden beschlossen haben, eine weitere Einwohnergemeinde an der Gesellschaft zu beteiligen und sofern, falls gemäss Ziffer 12.4.1 nötig, die Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte der Gemeinden die Beteiligung der Neuen Gemeinde genehmigt haben, läuft das Verfahren zu Kapitalerhöhung wie folgt ab, allenfalls nötige Änderungen vorbehalten:

- a) Die Neue Gemeinde schliesst mit der Gesellschaft einen Sacheinlagevertrag o.ä. ab. Bei der Bewertung der Leitungen und Einrichtungen der Neuen Gemeinde kommen die Bewertungsgrundsätze der Fusion RWAG gemäss der Transaktionsvereinbarung (vgl. Ziffer 2. der Transaktionsvereinbarung) *mutatis mutandis* zur Anwendung.
- b) Die Gemeinden verpflichten sich und halten ihre Organe oder die Organe ihrer Tochtergesellschaften dazu an, alle Handlungen vorzunehmen, die nötig sind, damit die Neue Gemeinde im Rahmen der Kapitalerhöhungen an der Gesellschaft beteiligt werden kann. Die Gemeinden verpflichten sich, als Aktionäre der Gesellschaft eine entsprechende ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft durchzuführen und vorgängig einzuberufen. Die Gemeinden verpflichten sich, anlässlich der Kapitalerhöhung auf ihre Bezugsrechte zu verzichten.

12.5 Beitrittspflicht

Die Neue Gemeinde kann erst und nur dann neue Aktionärin der Gesellschaft werden, wenn die Neue Gemeinde vorab schriftlich diesem Vertrag beitrifft. Die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber den Gemeinden, eine Neue Gemeinde als Aktionärin nur dann anzuerkennen, wenn die Bestimmungen dieses Vertrages eingehalten wurden und die Neue Gemeinde diesem Vertrag schriftlich beigetreten ist.

12.6 Verweis auf Vinkulierung

Die Übertragung von Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt (Vinkulierung).

Sind die vorstehenden Voraussetzungen für die Gültigkeit der Beteiligung einer Neuen Gemeinde erfüllt, werden die Gemeinden ihre Rechte als Aktionäre der Gesellschaft dafür einsetzen, dass die Neue Gemeinde vom Verwaltungsrat als Aktionärin der Gesellschaft anerkannt wird und der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung eines Erwerbers nicht unter Berufung auf die Statuten der Gesellschaft ablehnt.

Im Falle einer Aktientransaktion ohne Beachtung bzw. Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags sind die Escape Clause und die statutarische Vinkulierung in den Statuten ausdrücklich vorbehalten. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist verpflichtet, die entsprechenden Bestimmungen in den Statuten dahingehend anzuwenden bzw. die Escape Clause dahingehend anzurufen, dass den Rechten und Pflichten dieses Vertrags genüge getan wird.

13. Vertragsverletzungen

13.1 Schadenersatz und Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes

Ist einer oder mehreren Parteien wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten durch eine andere Partei Schaden entstanden, ist die verletzende Partei der oder den geschädigten Parteien zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

Jede Partei hat das Recht, gegenüber der verletzenden Partei die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes bzw. die Vornahme vertraglich erforderlicher Handlungen und die Abgabe notwendiger Willenserklärungen zu verlangen.

14. Hinterlegung

Für den Fall, dass Aktienzertifikate über die Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden, sind diese Zertifikate von den Parteien bei einem von den Parteien unabhängigen Dritten zu hinterlegen, wobei der Dritte angewiesen werden soll, die Zertifikate lediglich auf gemeinsame Weisung aller Parteien oder nach einem gerichtlichen Urteil herauszugeben.

15. Vertragsdauer und Kündigung

15.1 Dauer

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von 10 (zehn) Jahren.

15.2 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Jahren, jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres und erstmals auf den Ablauf der ersten Vertragsdauer gemäss Ziffer 15.1, gekündigt werden (das Datum des Endes des jeweiligen Kalenderjahres das "**Enddatum**").

Eine Kündigung durch eine Gemeinde (die "**Ausscheidende Gemeinde**") erfordert einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats der Gemeinde und hat schriftlich zu erfolgen.

15.3 Ausserordentliche Kündigung

Gemäss IKV RWAG ist jede Gemeinde berechtigt, den IKV RWAG zu kündigen, sofern es zu schwerwiegenden Verletzungen der Gesellschaft der mit der Aufgabenübertragung im Zusammenhang stehenden Pflichten kommt und diese Verletzungen nicht innert einer angemessenen Frist durch die Gesellschaft behoben werden, wobei eine ausserordentliche Kündigung einen Beschluss der Gemeindeversammlung resp. des Einwohnerrates voraussetzt. Dieses Recht zur ausserordentlichen Kündigung gilt parallel auch für diesen Vertrag (die "**Ausserordentliche Kündigung**").

Bei einer Ausserordentlichen Kündigung gilt das Datum, welches von der Gemeindeversammlung resp. dem Einwohnerrat der Ausscheidenden Gemeinde für die Kündigung festgelegt wurde, als **Enddatum**.

15.4 Rechtsfolgen der Kündigung

15.4.1 Abspaltung der Leitungen und Einrichtungen der Ausscheidenden Gemeinde in neue Gesellschaft

Die Ausscheidende Gemeinde ist verpflichtet und berechtigt, per Enddatum das Eigentum an den Leitungen und Einrichtungen, welche im Rahmen der Fusion RWAG in die Gesellschaft eingebracht wurden, sowie allfällige Ersatzanlagen wieder von der Gesellschaft zu übernehmen.

Die Ausscheidende Gemeinde ist verpflichtet, Schulden oder schuldenähnliche Verbindlichkeiten, welche mit den Leitungen und Einrichtungen gemäss obigem Absatz in direktem Zusammenhang stehen oder auf diesen lasten, so insbesondere, aber nicht abschliessend Hypothekarschulden, Leasingverbindlichkeiten oder dergleichen, mit den Leitungen und Einrichtungen zu übernehmen.

Hierzu beschliessen die Ausscheidende Gemeinde und die verbleibenden Gemeinden eine Abspaltung i.S.d. Fusionsgesetzes, wonach die Leitungen und Einrichtungen gemäss Abs. 1 im Rahmen einer asymmetrischen Abspaltung an eine abzuspaltende und neu zu gründende Tochtergesellschaft im Eigentum der Ausscheidenden Gemeinde abgespalten werden. Die Ausscheidende Gemeinde und die verbleibenden Gemeinden verpflichten sich für diesen Fall, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die nötig sind, um eine solche Abspaltung durchzuführen.

Bei der Bewertung der Leitungen und Einrichtungen der Ausscheidenden Gemeinde im Zuge der Abspaltung (Spaltungsbilanz) kommen die gleichen Grundsätze wie bei der Bewertung der Einbringung der Leitungen und Anlagen gemäss der Transaktionsvereinbarung *mutatis mutandis* zur Anwendung (vgl. Ziffer 2. der Transaktionsvereinbarung).

15.4.2 Weiternutzung gemeinsamer Anlagen

Die Gesellschaft und die Ausscheidende Gemeinde haben je das Recht, Leitungen und Einrichtungen, die bisher zur Versorgung sowohl der verbleibenden als auch der Ausscheidenden Gemeinde genutzt wurden, gegen angemessene Entschädigung weiter mitzubedenutzen. Die Gesellschaft und die Ausscheidende Gemeinde schliessen

zur Regelung der Weiternutzung einen schriftlichen Vertrag ab. Die Ausscheidende Gemeinde kann von der Gesellschaft verlangen, dass diese gegen angemessene Entschädigung den Betrieb der Anlagen zur Wasserversorgung solange weiterführt, bis die Ausscheidende Gemeinde in der Lage ist, diesen selbst zu führen, längstens jedoch 5 (fünf) Jahre.

16. Liquidation der Gesellschaft

Sollten alle Gemeinden diese Vereinbarung i.S.v. Ziffer 15. auf das gleiche Enddatum kündigen, so beschliessen die Gemeinden und nehmen sämtliche dafür notwendigen Handlungen vor, dass die Gesellschaft i.S.d. FusG in die ursprünglichen Teilgesellschaften aufgespalten wird.

Für die Bewertung einer jeden Gemeinde gilt Ziffer 15.4.1 sinngemäss.

17. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten für diesen Vertrag die allgemeinen Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung.

Einwohnergemeinde Oftringen

Der Gemeinderat

.....
(Name)
Gemeindeammann

.....
(Name)
Gemeindeschreiber/-in

Einwohnergemeinde Rothrist

Der Gemeinderat

.....
(Name)
Gemeindeammann

.....
(Name)
Gemeindeschreiber/-in

Einwohnergemeinde Vordemwald

Der Gemeinderat

.....
(Name)
Gemeindeammann

.....
(Name)
Gemeindeschreiber/-in

Stadt Zofingen

Der Stadtrat

.....

(Name)

Stadttammann

.....

(Name)

Stadtschreiber/-in

Regionale Wasser AG

.....

(Name)

.....

(Name)

Anhang (A): Abkürzungsverzeichnis

ABV RWAG	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
Aktien	Definition gemäss Ziffer 2.2 dieses Vertrags
Aktientransaktion	Definition gemäss Ziffer 12.1 dieses Vertrags
Aktionärin / Aktionärinnen	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
Ausscheidende Gemeinde	Definition gemäss Ziffer 15.2 dieses Vertrags
Ausserordentliche Kündigung	Definition gemäss Ziffer 15.3 dieses Vertrags
Eigentümerausschuss / Eigentümerausschüsse	Definition gemäss Ziffer 6 dieses Vertrags
Eigentümerausschuss RWAG	Definition gemäss Ziffer 6 dieses Vertrags
Enddatum	Definition gemäss Ziffer 15.2 dieses Vertrags
Gemeinde / Gemeinden	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
Gesellschaft	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
Kriterien VR	Definition gemäss Ziffer 6 dieses Vertrags
Leitungen und Einrichtungen	Alle ober- und unterirdischen Wasserverteil- anlagen, insbesondere alle Leitungsnetze (Druckleitungen, Hauptleitungen, Haus- zuleitungen bis zur Eigentumsgrenze an der Grundstücksgrenze), Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpwerke, Speicherwerke (Wasserreservoirs usw.) und Steuer-, Regel- und Kommunikationseinrichtungen für leit- und messtechnische Zwecke
Nahestehende Person	Definition gemäss Ziffer 12.2 dieses Vertrags
Neue Gemeinde	Definition gemäss Ziffer 12.4.1 dieses Vertrags
OR	Definition gemäss Ziffer 2.1 dieses Vertrags
Organisationsreglement	Definition gemäss Ziffer 3 dieses Vertrags
Partei / Parteien	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
RWAG	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags

Statuten	Definition gemäss Ziffer 3 dieses Vertrags
Transaktionsvereinbarung	Definition gemäss Präambel (A) dieses Vertrags
Vertrag	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
Wichtige Generalversammlungs- beschlüsse	Definition gemäss Ziffer 7.4 dieses Vertrags
Wichtige Verwaltungsratsbeschlüsse	Definition gemäss Ziffer 8.5 dieses Vertrags

Anhang 3.1 Statuten

[nachfolgende Seiten]

Anhang 3.2 Organisationsreglement

[nachfolgende Seiten]

Anhang 7.4 Wichtige Generalversammlungsbeschlüsse

- (1) Gegenstände, für die gesetzlich zwingend eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte vorgesehen ist, wie insbesondere die in Art. 704 Abs. 1 OR aufgeführten Gegenstände;
- (2) Jede Herabsetzung des Aktienkapitals oder Erhöhung des Aktienkapitals, sei es in der Form einer genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung, aus Eigenkapital, gegen Bar- oder Sacheinlage, zwecks Sachübernahme oder Gewährung von besonderen Vorteilen, und unabhängig davon, ob das Bezugsrecht eingeschränkt oder aufgehoben wird, mit Ausnahme von Kapitalerhöhungen gegen Liberierung in bar unter Wahrung des Bezugsrechts;
- (3) Die Schaffung von Partizipationskapital oder Genussscheinen;
- (4) Die Faktische Liquidation der Gesellschaft;
- (5) Die Aufhebung der beschränkten Übertragbarkeit der Namenaktien (Vinkulierung);
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft (vgl. Ziffer 8.3);
- (7) Die Aufnahme einer Neuen Gemeinde (sofern diese nicht dazu führt, dass die Summe der Beteiligungen der gründenden Gemeinden nicht mehr eine Mehrheitsbeteiligung darstellt; vgl. Ziffer 12.4.1).

Anhang 8.5 Wichtige Verwaltungsratsbeschlüsse

- (1) Festlegung der Unternehmensstrategie im Rahmen der Eigentümerstrategie;
- (2) (Teil-)Verkauf von Vermögenswerten der Gesellschaft, wobei hierbei Eigentums- sowie Nutzungsrechte gemeint sind, sowie der Verkauf von Beteiligungen im Eigentum der Gesellschaft von über 20%;
- (3) Verabschiedung des mittelfristigen Investitionsplans der Gesellschaft;
- (4) Akquisition anderer Gesellschaften (Share Deal oder Asset Deal oder Transaktionen, welche wirtschaftlich dem entsprechen);
- (5) Zustimmung zur Übertragung von Aktien der Gesellschaft an Neue Gemeinden;
- (6) Gründung von Tochtergesellschaften oder Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
- (7) Abschluss von Investments in Beteiligungen oder Gründung von Gesellschaften, welche mit dem Zweck der Gesellschaft nicht konform sind;
- (8) Gewährung oder Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder anderen Sicherheiten (inkl. Patronatserklärungen) durch die Gesellschaft für Verbindlichkeiten Dritter;
- (9) Abschluss, Beendigung und wesentliche Änderung von Verträgen zwischen der Gesellschaft einerseits und den Gemeinden andererseits.